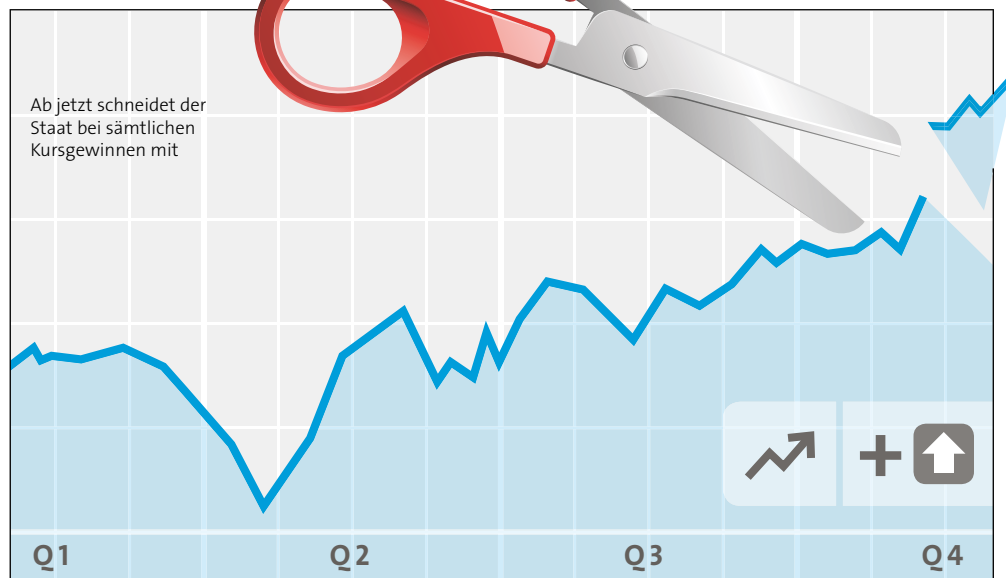


impuls

STEUER

Aktuelles für Ihr Unternehmen von Ihrem Steuerberater



Einführung der Vermögenszuwachssteuer

Am 1. Oktober 2011 soll es losgehen: Die Banken müssen 25% der realisierten Kursgewinne als KEST an die Finanz abführen. Bis dahin: Übergangsregelung.

Bei Anleihen haben Sie für einen Kauf noch bis Ende September 2011 Zeit, um die alte Rechtslage nutzen zu können. Diese sieht vor, dass private Anleihen nach einem Jahr steuerfrei verkauft werden können. Wer früher verkauft, zahlt bis zu 50% Einkommensteuer auf den Kursgewinn. Auf Kuponzahlungen gab und gibt es weiterhin die 25prozentige Zinsen-KEST. Bei Käufen ab Oktober 2011 werden realisierte Kursgewinne mit 25% KEST besteuert.

Anders bei Kursgewinnen von Kapitalanteilen (zB Aktien unter 1% Beteiligung) und Investmentfonds: Hier gilt die Steuerfreiheit nach einem Jahr nur noch für Altkäufe bis Ende 2010. Für Käufe

ab 2011 zahlen Sie bis zu 50% Einkommensteuer auf Kursgewinne, wenn Sie bis September 2011 verkaufen bzw. 25% KEST bei Verkauf ab Oktober.

Tipp: Behalten Sie vor 2011 angeschaffte Aktien und Fonds, wenn der Markt das zulässt. Bei neu erworbenen Wertpapieren können Sie die Spesen und Ausgabeaufschläge nicht absetzen. Die effektive Steuerbelastung liegt somit oft weit über 25% vom Gewinn.

Verluste müssen in die Steuererklärung, denn nur im Veranlagungsweg können Sie Kursverluste mit KEST-pflichtigen Gewinnen gegenrechnen. Allerdings wird die KEST beim Verkauf abgezogen, die Gutschrift erhalten Sie frühestens im Folgejahr. Außerdem gibt es keinen Verlustvortrag, weshalb bei höheren realisierten Substanzverlusten ein gezielter Verkauf mit Gewinn zum Jahresende Sinn machen kann. ●

Liebe LeserInnen!

Nachdem das umfangreiche Budgetbegleitgesetz kurz vor Weihnachten vom Parlament angenommen wurde, können wir in unserer Titelstory über die beschlossene Vermögenszuwachssteuer berichten. Man darf aber bis zum Start der neuen KEST im Oktober gespannt sein, ob es nicht noch die eine oder andere Änderung geben wird.

Ein Dauerbrenner in unserer Beratungspraxis ist die Frage nach der optimalen Betriebsübergabe. Neben steuerlichen Aspekten finden Sie auf Seite 6 auch eine Checkliste mit den wichtigsten Dos and Don'ts.

Wie jedes Jahr zu Jahresbeginn berichten wir auch über die wichtigsten Änderungen im Bereich Steuern, Arbeits- und Unternehmensrecht.

Viel Spaß beim Lesen!

Arbeitsrecht: Was uns im Jahr 2011 erwartet

Mit der Öffnung des Arbeitsmarktes für die neuen EU-Staaten ist gleichzeitig ein Gesetz gegen zu niedrige Löhne geplant. Lesen Sie, worauf Sie achten müssen und welche Änderungen noch auf Sie zukommen:

Öffnung des Arbeitsmarktes

Am 30. April 2011 ist es soweit: Die siebenjährige Übergangsfrist für die neuen EU-Staaten (Tschechien, Slowakei, Slowenien, Polen, Ungarn, Lettland, Litauen, Estland) endet. Somit haben Arbeitnehmer aus diesen Ländern ab 1. Mai einen ungehinderten Zugang zum Arbeitsmarkt und brauchen keine Beschäftigungsbewilligung mehr.

Rumänien und Bulgarien sind spätestens ab 2014 mit dabei. Für sie gibt es eine Erleichterung für bestimmte Fachkräfte. Diese Liste der Fachkräfte finden Sie unter: www.ams.at

Lohn- und Sozialdumping

Da alle in Österreich tätigen Arbeitnehmer nach

den österreichischen Bestimmungen entlohnt werden müssen, bestraft das geplante Lohn- und Sozialdumpinggesetz zu niedrige Löhne. Allerdings herrscht zwischen der Regierung und den Sozialpartnern in vielen Punkten noch keine Einigung. Der Einführungstermin ist daher noch höchst ungewiss. Das neue Gesetz betrifft inländische und ausländische Arbeitgeber.

Somit ist auch eine Entsendung nach Österreich betroffen, wo bis jetzt schon das Formular KIAB3 eine Woche vor Arbeitsantritt an die KIAB geschickt werden musste. Mit dem neuen Gesetz werden die Meldepflichten um Angaben über Tätigkeit und Verwendung des Mitarbeiters erweitert. Dem ausländischen Mitarbeiter muss das Versicherungsdokument A1 (früher Formular E101) auf den österreichischen Arbeitsplatz mitgegeben werden. Mit dem neuen Gesetz muss außerdem auch der Arbeitsvertrag oder der Dienstzettel in deutscher Sprache am Einsatzort bereitgehalten werden. Der Grund dafür: Eine eventuelle Unterbezahlung soll rasch erkannt werden. Die Übersetzungsbüros freuen sich schon auf Aufträge!

Gleichbehandlung

Bereits seit 1. März gilt ein verschärftes Gleichbehandlungsgesetz. So steht nun auch die Angehörigendiskriminierung unter Strafe – nicht nur bei Behinderung sondern

auch allgemein. Verboten ist die Benachteiligung von Personen mit Naheverhältnis zu einer potentiell diskriminierten Person. Was man in der Praxis darunter versteht, wird sich in den nächsten Monaten weisen.

Mindestlohn im Inserat

In Stelleninseraten müssen Sie nun den kollektivvertraglichen Mindestlohn angeben. Tipps und Formulierungsvorschläge finden Sie auf www.wko.at (Suchbegriff: Stelleninserat). Gestraft wird ab Jänner 2012.

Einkommensberichte

Großunternehmen mit mehr als 1.000 MitarbeiterInnen müssen bis Juli 2011 bereits für das Jahr 2010 einen Einkommensbericht erstellen und beim Betriebsrat auflegen. Bis 2014 kommen Firmen mit mehr als 150 MitarbeiterInnen hinzu. KMU unter 150 Arbeitnehmern sind nicht betroffen.

Arbeitsverfassung

Die Änderungen im Arbeitsverfassungsgesetz sollen eine Modernisierung der Belegschafts-Mitbestimmung bringen. Dabei gibt es vor allem bei den Kündigungsverfahren wichtige Änderungen:

- Frist für Verständigung Betriebsrat: eine Woche (bisher fünf Arbeitstage)
- Frist für gerichtliche Kündigungsanfechtung durch Arbeitnehmer: zwei Wochen (bisher eine Woche)
- Kein erhöhter Kündigungsschutz über zwei Jahre für Mitarbeiter, die bei Einstellung über 50 Jahre alt sind



Wichtiger Stichtag

Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften müssen spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag eingereicht werden.

FIRMENBUCH



Automatische Zwangsstrafen ab 2011

Wenn der Jahresabschluss nicht binnen neun Monaten eingereicht wird, muss man seit 1. Jänner dieses Jahres mit einer Zwangsstrafe von 700 € bis 3.600 € vom Firmenbuchgericht rechnen. Alle Jahresabschlüsse für Bilanzstichtage bis zum 31. Mai 2010 sollten daher bereits eingereicht sein.

Zwangsstrafen

Der Gesetzgeber verlangt von Vertretern von Kapitalgesellschaften, dass der Jahresabschluss bis spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag eingereicht wird. Verstreicht diese Frist, soll künftig automatisch am folgenden Tag eine Zwangsstrafe in der Höhe von mindestens 700 € bzw. maximal 3.600 € verhängt werden.

Nach weiteren zwei Monaten werden zusätzliche Zwangsstrafen verhängt, deren Höhe von der Größe der Kapitalgesellschaft abhängt. Bestraft werden nicht nur die Gesellschaft sondern zusätzlich auch die Geschäftsführer bzw. Vorstän-

de. Bisher wurde die Zwangsstrafe vorab auch angedroht. Grundsätzlich kann man gegen die verhängte Strafe binnen 14 Tagen Einspruch erheben. Anträge auf Fristverlängerung werden im Regelfall nicht bewilligt.

Gebührenreduktion für kleine GmbHs

Kleine GmbHs konnten bisher eine Gebührenreduktion von 47 € auf 29 € beim Firmenbuch beantragen, wenn ihr Jahresumsatz 70.000 € nicht überschritten hat und der Jahresabschluss elektronisch eingereicht wurde. Das geht für diese kleinen GmbHs jetzt nur mehr, wenn der Jahresabschluss binnen sechs Monaten nach Bilanzstichtag eingereicht wird. ●

Praxistipp:

Sie vermeiden Zwangsstrafen nur dann, wenn Sie rechtzeitig bilanzieren und einreichen!

Generalklausel

Bei Beförderungsleistungen gilt jetzt generell das Empfängerortprinzip.

UMSATZSTEUER IN DER PRAXIS

Umsatzsteuer: Beförderungen

Bisher galt: Die Beförderungsleistung wurde dort ausgeführt, wo die Güterbeförderung bewirkt wurde. Die Sonderregel für innergemeinschaftliche Güterbeförderungen besagte, dass der Leistungsort dort war, wo die Beförderung begann. Wobei der beauftragende Unternehmer (Besteller) den Ort künstlich in ein anderes EU-Land verlegen konnte, indem er eine dementsprechende UID-Nummer verwendete.

Seit 1.1.2010 gilt: Zwischen Unternehmern (B2B) greift nunmehr auch die Generalklausel, also das Empfängerortprinzip. Und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine innergemeinschaftliche Güterbeförderung handelt oder nicht. Allerdings bleiben Güterbeförderungen im Zuge der Ein-, Durch- oder Ausfuhr von Gegenständen weiterhin steuerfrei.

Beispiele

1. Unternehmer Ö lässt ein Paket von Frankreich nach Österreich befördern. Die Beförderungsleistung ist in Ö steuerbar und steuerpflichtig (bisher: in Frankreich).
2. Unternehmer Ö lässt ein Paket von der Schweiz nach Österreich befördern. Wieder ist Steuerbarkeit in Ö gegeben, jedoch greift die Steuerbefreiung für die Einfuhr von Gegenständen (wie bisher).
3. Ein österreichischer Spediteur befördert Waren für einen dänischen Unternehmer von Wien nach Graz. Die Beförderungsleistung ist in Dänemark steuerpflichtig, obwohl die Beförderung in Österreich stattfindet. Der Spediteur hat in seiner Zusammenfassenden Meldung diese Leistung anzugeben. Bisher wäre die Leistung in Ö steuerpflichtig gewesen.

Besteuerungsanspruch

Wenn man sich in einem Staat ständig aufhält, hat dieser das Besteuerungsrecht.

STEUERN INTERNATIONAL



Ansässigkeit und ihre Definition

Eine Person – natürliche oder juristische – kann in mehreren Staaten ansässig sein. Das ist man entweder durch einen Wohnsitz oder einen ständigen Aufenthalt. Es kann also eine Person in einem Staat einen Wohnsitz haben, sich aber im anderen Staat ständig aufhalten und daher doppelt ansässig sein. Dann käme es zum Besteuerungsanspruch auf alle Einkunftsquellen in beiden Staaten. Auf bilateraler Ebene darf es aber Ansässigkeit nur in einem Staat geben.

Die OECD hat in ihrem Musterabkommen hierfür Regelungen entwickelt, denen Österreich beim Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für gewöhnlich folgt. Ältere DBA können jedoch ziemlich massiv davon abweichen.

Nach dem Musterabkommen gilt:

Ansässigkeit besteht dort, wo der Wohnsitz liegt. Bei Wohnsitz in beiden Staaten ist Ansässigkeit dort, wo die engeren

persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen, wo also der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt. Dies kann etwa bei einem deutschen Pensionisten mit einem Haus im Ausland oder Appartement in Tirol durchaus auch Österreich sein.

Ist der Lebensmittelpunkt nicht genau bestimmbar, so zählt der gewöhnliche Aufenthalt (idR nach sechs Monaten ununterbrochenem Inlandsaufenthalt). Bei gewöhnlichem Aufenthalt in beiden oder in keinem der beiden Staaten bestimmt sich die Ansässigkeit nach der Staatsangehörigkeit. Bei juristischen Personen mit Doppelansässigkeit ist der Ort der Geschäftsleitung entscheidend.

Dem Ansässigkeitsstaat stehen umfassende Besteuerungsrechte zu. Was für den jeweils anderen Staat noch zur Besteuerung übrigbleibt, erfahren Sie in der nächsten Ausgabe. ●

Saftige USt

In drei Ländern wird die Umsatzsteuer angehoben.

UMSATZSTEUER

Höhere USt in England, Polen und der Schweiz

Mit Jahresbeginn 2011 wurden wieder in einigen EU-Ländern und der Schweiz die Umsatzsteuersätze erhöht. Polen befindet sich mit 23% nun im europäischen Spitzenfeld.

Lediglich vier EU-Staaten haben noch höhere Steuersätze. Allerdings plant die polnische Regierung, dass ab 2014 wieder der alte Steuersatz von 22% gelten soll.

England hingegen erhöhte die Umsatzsteuer um saftige 2,5 Prozentpunkte von 17,5 auf 20% – und das auf Dauer. Der ermäßigte Satz bleibt mit 5% weiterhin niedrig.

Die Schweiz plant ihre Mehrwertsteuer-Erhöhung um 0,4 Prozentpunkte für die nächsten sieben Jahre. Der Normalsteuersatz steigt von 7,6 auf 8% und bleibt im Vergleich zu den 20% in Österreich noch immer sehr niedrig.

Mehrwertsteuersätze in Prozent

		UK	PL	CH
Normalsteuersatz	neu	20	23	8
	alt	17,5	22	7,6
Ermäßigter Steuersatz	neu	5	8	2,5
	alt	5	7	2,4
Sondersteuersatz	neu	–	5	3,8
	alt	–	3	3,6
Voraussichtliche Befristung	nein	2013	7.J.	

Wie funktioniert ein steuerfreies „Jobticket“?



Erfüllt ein Dienstnehmer grundsätzlich die Voraussetzungen für das „kleine“ oder „große“ Pendlerpauschale, besteht seit Jänner 2011 die Möglichkeit, dass ihm der Dienstgeber die Kosten für das Massenbeförderungsmittel abgabenfrei ersetzt.

Der Dienstgeber hat die Zahlung allerdings nicht an den Dienstnehmer, sondern an das Personentransportunternehmen (zB ÖBB) zu leisten. Dieses stellt dann einen Ausweis („Jobticket“) aus, das den Dienstnehmer berechtigt, die Strecke von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück kostenlos zurückzulegen.

Wird dieses „Jobticket“ allerdings anstelle des bisher gezahlten Gehalts („Bezugsumwandlung“) oder einer üblichen Lohnerhöhung geleistet, liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Wenn der Dienstgeber die Monatskarte bezahlt, zahlen Sie weiterhin dafür Lohnsteuer, nicht jedoch Sozialversicherung.

Der Ersatz einer Monatskarte (=Netzkarte für innerstädtische Verkehrsmittel) ist nur dann kein lohnwerter Vorteil, wenn mindestens 25 Dienstfahrten pro Kalendermonat im Jahresdurchschnitt nachgewiesen werden („Straßenbahnfahrtenbuch“) und für diese Dienstfahrten kein Kostenersatz gewährt wird.

Freundin mitversichern – geht das?

Ich möchte meine Lebensgefährtin gerne bei mir mitversichern. Geht das?

Die Mitversicherung Ihrer Lebensgefährtin ist möglich wenn:

- Sie seit mindestens zehn Monaten in einer Hausgemeinschaft leben,
- Ihre Lebensgefährtin unentgeltlich den Haushalt führt,
- keine arbeitsfähige Ehegattin im gemeinsamen Haushalt lebt und
- keine Pflichtversicherung der Lebensgefährtin vorliegt.

Für die Mitversicherung müssen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse stellen. Das Formular liegt in jeder Außenstelle auf oder kann auf der Homepage Ihrer Krankenkasse heruntergeladen werden.

Außerdem müssen Sie Ihren Meldezettel und jenen der Lebensgefährtin mitnehmen, ebenso von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern. Bei Pflegebedürftigkeit Ihrer Lebensgefährtin ab Pflegestufe 3 ist ein Nachweis mitzubringen.

Die Mitversicherung kostet 3,4 % der Beitragsgrundlage. Befreiungen gibt es zB bei Kindererziehung oder Pflegebedürftigkeit.

Praxistipp:

Die Mitversicherung ist auf drei Jahre vorgemerkt. Danach müssen Sie einen neuen Antrag stellen. Halten Sie den Termin in Evidenz, um nicht unliebsame Überraschungen beim Arztbesuch zu erleben.

Was passiert, wenn ich meine Steuererklärung zu spät abgebe?



Jahressteuererklärungen sind samt Beilagen bis 30. April des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen: sowohl Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer als auch die Feststellungserklärung von Personengesellschaften und Vermietungsgemeinschaften.

Werden die Jahressteuererklärungen elektronisch über FinanzOnline eingebracht, so verlängert sich die Frist bis 30. Juni des Folgejahres. Diese Fristen werden bei einem begründeten Antrag vom Finanzamt verlängert. Eine Fristverlängerung kann man auch elektronisch in FinanzOnline (Eingaben>Anträge>Fristverlängerung) beantragen.

Die Erklärungen sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln, außer dies ist unzumutbar, wenn etwa kein Internetanschluss vorhanden ist. In diesen Fällen dürfen amtliche Vordrucke verwendet werden.

Wenn die Steuererklärung verspätet abgegeben wird, kann ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % des vorgeschriebenen Abgabebetrages blühen. Aber nur dann, wenn es keine Entschuldigung gibt. Tipp: bei Vertretung durch einen Steuerberater sind auch längere Fristen möglich.

Genau geplante Übergabe

Wer einen Nachfolger für das Unternehmen sucht, hat einige Punkte durchzudenken und zu planen.

UNTERNEHMENSÜBERGABE



Bei 55.000 Unternehmen kommt bald die nächste Generation zum Zug

Nachfolger gesucht

„Wer führt mein Unternehmen weiter, wenn ich nicht mehr kann oder will?“ Diese Fragen sollten sich alle verantwortungsvollen UnternehmerInnen stellen, egal welchen Alters. Eine geregelte Nachfolge hebt nicht nur die Stimmung bei den Banken, sondern bringt auch Vertrauen bei Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Je näher das Pensionsalter heranrückt, umso brennender wird die Frage des Generationenwechsels.

Immerhin: In den nächsten zehn Jahren sind rund 55.000 Klein- und Mittelbetriebe gefordert, über Unternehmensnachfolge nachzudenken. Das ermittelte die KMU-Forschung Austria. Damit sind ein Fünftel der gewerblichen Unternehmen und ein Drittel der Arbeitsplätze von einer Betriebsübergabe im kommenden Jahrzehnt betroffen. Für Jungunternehmer ist somit die Übernahme eines bestehenden Betriebes eine überlegenswerte Alternative zur Gründung.

Faktor Zeit

Damit die Übergabe gelingt, braucht es vor allem eines: Zeit zur Vorbereitung.

Mit der Planung sollte mindestens vier bis fünf Jahre vor Übergabe begonnen werden. Neben der Planung der steuerlich optimalen Übergabe, kann ein Steuerberater auch durch den Übergabeprozess begleiten. In schwierigen zwischenmenschlichen Situationen, etwa bei Übergabe im Familienkreis, ist Mediation eine sinnvolle Unterstützung.

Übergabeart

Wie soll die Übergabe des Unternehmens erfolgen? Schenkung oder Verkauf gegen Leibrente sind im Familienkreis häufig. Bei Fremden kommen Verkauf des Betriebes oder Verpachtung in Frage. Überlegen Sie auch, wie und in welcher Form Sie zu arbeiten aufhören möchten. Abrupt oder ausklingend? Der Nachfolger sollte gezielt danach ausgesucht und informiert werden.

Förderungen

Nicht nur für Neugründung sondern auch für Betriebsübernahmen gibt es zahlreiche Förderungen: Das NEUFÖG befreit von diversen Gebühren und Steuern. Das Austria Wirtschaftsservice (aws), Länder und Kammern bieten ebenfalls Förderungen: Etwa Nachfolgebonus, geförderte Investitionskredite/-zuschüsse und vieles mehr.

Unternehmenswert

Wie viel ist mein Unternehmen wert und wie viel kann ich verlangen? Der Wert kann mittels Gutachten festgestellt werden. Die Basis bilden die zukünftigen Zahlungsflüsse. Ein Gutachten kann aber nur eine Richtschnur sein, den Preis bestimmt allein der Markt.

Info: www.gruenderservice.at/nachfolge

Betriebsübergabe und Steuern

Übergabeart	Übergeber	Übernehmer
Schenkung	Keine Schenkungssteuer seit 2008, aber Meldeverpflichtung, Versteuerung der stillen Reserven bei Entnahme einzelner Gegenstände	Buchwertfortführung: stille Reserven erst bei Verkauf zu versteuern
Verkauf des Betriebes, langfristige Verpachtung, Verkauf Anteile Personengesellschaft	Versteuerung der stillen Reserven; Steuerbegünstigungen wenn über 60 Jahre, erwerbsunfähig oder Todesfall	Kaufpreis kann auf die Nutzungsdauer abgeschrieben werden, Finanzierungszinsen und Pacht sind als Betriebsausgabe absetzbar
Verkauf Anteile Kapitalgesellschaft	Anteile > 1% im Privatmögen (mehr als ein Jahr behalten): bis 30.9.2011: halber Durchschnittssteuersatz, ab 1.10.2011: 25% Vermögenszuwachssteuer auf Substanzgewinn (Verkaufspreis minus Anschaffungskosten)	Natürliche Person im Privatvermögen: Kaufpreis und Finanzierungszinsen nicht absetzbar Natürliche Person im Betriebsvermögen: nur Wertminderungen absetzbar Kapitalgesellschaften: Wertminderungen auf sieben Jahre absetzbar, Zinsen absetzbar

Steuerhäppchen



Reinigung von Bauwerken: Reverse-Charge

Von der Auftraggeberhaftung waren bisher alle Unternehmen betroffen, die Aufträge im Baubereich an ein anderes Unternehmen weitergeben.

Ab 1.1.2011 gilt auch die Reinigung von Bauwerken als Bauleistung. Wird eine Reinigungsleistung an einen Unternehmer erbracht, der selbst Bauleistungen erbringt, kommt es zum Übergang der Steuerschuld an den Leistungsempfänger und damit auch zur Auftraggeberhaftung. Die Haftung entfällt für diejenigen Reinigungsunternehmen, die in der HFU-Gesamtliste aufscheinen.

Eine „Reinigungsleistung“ ist jede (!) Säuberung von Räumlichkeiten oder Flächen, die Teil eines Bauwerks sind:

- Gebäude, Fassaden, Fenster
- Swimmingpools
- Kanäle, Straßen und Parkplätze
- Büroreinigung
- etc.

Bald ist Auslandsmontage steuerpflichtig

Bis 2010 waren begünstigte Auslands-tätigkeiten gänzlich steuerfrei („Montageprivileg“). In 2011 müssen nun ein Drittel und in 2012 zwei Drittel versteuert werden. Ab 2013 sind die Bezüge voll steuerpflichtig. Die steuerliche Bestimmung hängt vom Auszahlungszeitpunkt ab, auch wenn sie das Vorjahr betrifft.

Die Übergangsregelung sieht auch einen „Progressionsvorbehalt“ vor: Der steuerfreie Teil wird für die Berechnung des Steuersatzes mit einbezogen. Die Steuerfreiheit gab es bisher nur für Arbeitnehmer von inländischen Betrieben. Neu ist, dass die Begünstigung auch bei Arbeitgebern in der EU/EWR/Schweiz anwendbar ist.

Vermietung neu

Wurden bisher Verluste aus Vermietung und Verpachtung (V+V) erzielt und konnten diese Verluste nicht vollständig mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, gab es für diesen steuerlichen Gesamtverlust keinen Verlustvortrag. Dieses Verlustvortragsverbot wurde im Jahr 2010 als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Gesetzgeber hat rasch reagiert. Es gibt weiterhin keinen Verlustvortrag. Ab 2010 können aber Absetzungen, auf zehn Jahre verteilt, beantragt werden:

- für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung
- für außergewöhnliche Aufwendungen (keine Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Herstellungsaufwendungen)



„Unternehmensübergabe nachhaltig gestalten: Den Generationenwechsel zeitgerecht einleiten und durchführen“

Norbert Wandl,
Ute Habenicht
Gabler Verlag

Buchtipps

Warum ist der Generationenwechsel im Familienunternehmen so kompliziert? Dieser Frage gehen Norbert Wandl und Ute Habenicht in ihrem Buch nach und vergleichen das Thema auf amüsante Weise mit einer griechischen Tragödie. Zum Glück gibt es auch sehr gelungene Beispiele der Betriebsübergabe innerhalb der Familie – vergleichbar mit einem Heldenepos. Im Lösungswerkzeugkasten findet man einen Überblick über die Methode des lösungsfokussierten Ansatzes und der systemischen Arbeit, die in schwierige Familiensituationen Struktur und Klarheit bringt.

Steuerlinks

> Krankenkassen

www.sozialversicherung.at

Service>Für Dienstgeber>
WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU)

Zehn Jahre nach Einführung von FinanzOnline gibt es nun das elektronische Beitragskonto der Gebietskrankenkassen. Dienstgeber behalten tagesaktuell den Überblick über ihr Beitragskonto und die geleisteten Zahlungen. WEBEKU ist gratis, für die Nutzung ist eine Bürgerkarte oder ein schriftlicher Antrag notwendig.

Fis kurios KURIOS

„Krone-Abo“ als Fachliteratur?

Ein Lokalpolitiker machte sein Krone-Abo bei der Finanz als Werbungskosten geltend. Seine Begründung: Hier erfahre er, was im Bezirk vorgeht. Die Antwort des Fiskus: Absetzbar ist jene Fachliteratur, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. Die Krone sei jedoch privat nutzbar und somit nicht absetzbar. Zeitungen und Magazine sind nur dort abzugsfähig, wo es Wartezeiten gibt, zB in ärztlichen Ordinationen.

Keine private Mitveranlassung liegt vor, wenn viele Tageszeitungen etc. bezogen werden, weil dies für die Berufsausübung notwendig ist (zB bei Journalisten, Kabarettisten, Politikern etc.). Zeitungen und Magazine sind erst ab dem dritten Abo steuerlich absetzbar. ●

Verkaufen mit Charisma

impuls: Menschen fühlen sich von charismatischen Personen auf ganz besondere Weise angezogen. Was verkörpern charismatische Menschen, was zeichnet sie aus?

Dr. Scerstine Puddu: Charismatische Personen zeichnen sich durch eine starke Fokussierung auf ihr Ziel aus. Sie wissen genau, was sie wollen und stehen mit voller Energie dahinter.

Wenn wir von Charisma und Talent sprechen, dann ist man geneigt anzunehmen, dass es sich hier um „in die Wiege gelegte“ Fähigkeiten handelt. Kann diese Eigenschaften jeder in sich wecken und nutzen?

Ja, davon bin ich fest überzeugt! Jeder von uns hat in seinem Leben einmal oder auch mehrmals eine besondere Ausstrahlung gehabt, das waren solche Momente der inneren Klarheit und Begeisterung.

Wie entdeckt ein Verkäufer seine persönlichen Wirkungsfaktoren?

Jeder trägt diese Ressourcen in sich, sie müssen nur mit Hilfe innerer Prozesse aktiviert werden. Das kann man nicht einfach wie ein Schema antrainieren. In



Dr. Scerstine Puddu
Psychologin und Trainerin
www.unicon.at

Trainings kann man auf die Aktivierung dieser Prozesse abzielen.

Wie setzt ein Verkäufer sein charismatisches Potenzial beim Kunden ein, ohne den Kunden zu überfordern?

Das Verkaufsgespräch ist wie ein gemeinsamer Tanz, ein Flirt, ein Mitreißen in eine neue Welt. Mein Schritt muss jede Sekunde kongruent sein mit dem Schritt des Kunden, trotzdem muss ich ihn führen.

Abschließend: Was sind Ihre drei „Goldenen Regeln“, wenn es um Verkauf mit Talent und Charisma geht?

Zu glauben, zu wollen und zu handeln. Und als vierte Komponente, die sich wie ein roter Faden durchzieht: echte Freude daran zu haben. ●

Wichtiger Steuertermin

> **18. Juni 2011 – Letztmögliche Zahlungsfrist für SVA-Beiträge 2. Quartal 2011, ansonsten Verzugszinsen (8,38 % p.a.)**

Jeweils zum Ende der Monate Februar, Mai, August und November sind die Quartalsbeiträge der gewerblichen Wirtschaft fällig. Wird nicht binnen 18 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin bezahlt (Achtung: Einlangen des Geldes bei der SVA maßgeblich!) werden ab dem 16. Tag nach Fälligkeit Verzugszinsen vorgeschrieben.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: Szabo & Partner Unternehmensberatung, 1210 Wien | Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien | P.b. Verlagspostamt 1210 Wien | Druck: gugler, 3390 Melk
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt